

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht**

Kennzeichen
LF1-LEG-38/001-2004

Frist:

Bezug	Bearbeiterin	(02742) 9005	Durchwahl	Datum
-	Dr. Gyenge		12894	18.5.2004

Betrifft

NÖ Landarbeiterkammergesetz, Änderung; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 19.05.2004
Ltg.-**233/L-8-2004**
L-Ausschuss

Allgemeiner Teil:

1. Ist-Zustand:

Nach derzeitiger Rechtslage dauert die Funktionsperiode der Vollversammlung fünf Jahre und kann durch Verordnung der NÖ Landesregierung um ein Jahr verlängert werden.

Aktiv wahlberechtigt ist, wer spätestens im Jahr der Wahl das 19. Lebensjahr vollendet hat, und passiv wahlberechtigt ist, wer vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 21. Lebensjahr vollendet hat.

2. Soll-Zustand:

Über Ersuchen der NÖ Landarbeiterkammer soll mit dem vorliegenden Entwurf die Funktionsperiode der Vollversammlung um ein Jahr verlängert und gleichzeitig die Möglichkeit einer Verlängerung durch Verordnung der NÖ Landesregierung entfallen.

Des weiteren soll das aktive und das passive Wahlalter jeweils um zwei Jahre herabgesetzt werden, um einerseits den bereits seit längerer Zeit in Ausbildung befindlichen Jugendlichen die Teilnahme an der Wahl zu ermöglichen und andererseits auch die Mitwirkung in der Interessensvertretung bereits früher zu ermöglichen.

Hinsichtlich der durch die Wahl oder durch eine Befragung entstehenden Kosten wird es durch die Einführung eines Pauschalbetrages zu einer Verringerung des Aufwandes bei der Berechnung der Kosten und damit zu einer Verfahrensvereinfachung kommen.

Gleichzeitig wird mit diesem Entwurf auch eine Änderung der NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung, LGBl. 9005-4 ausgearbeitet, mit der eine wesentliche Entlastung der Gemeinden bei der Mitwirkung an der Landarbeiterkammerwahl erzielt werden soll.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Zuständigkeit des Landtages von Niederösterreich zur Regelung der beruflichen Vertretung auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet ergibt sich aus Artikel 10 Abs. 1 Z. 8 und Z. 11 in Verbindung mit Artikel 11 Abs. 1 Z. 2 und Artikel 15 B-VG.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Das NÖ Landarbeiterkammergesetz regelt in seinem Abschnitt III die Kammerwahlen und die Befragung der Kammerzugehörigen in groben Zügen und weist im § 25 darauf hin, dass die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Kammerwahlen durch Landesgesetze geregelt werden.

5. EG-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

6. Finanzielle Auswirkungen:

Die vorliegende Novelle soll bei den Gemeinden, der NÖ Landesregierung und der NÖ Landarbeiterkammer deutlich den Aufwand senken, der mit dem Ersatz der Wahlkosten zusammenhängt. Die Gemeinden müssen nicht mehr alle auflaufenden Kosten mit der NÖ Landarbeiterkammer gesondert abrechnen, sondern erhalten unter Bekanntgabe ihrer Bankverbindungen die im Gesetz vorgesehene Pauschalentschädigung binnen sechs Monaten nach dem Wahltag oder dem Tag einer Befragung von der NÖ Landarbeiterkammer überwiesen. Ebenso wirkt sich die Verlängerung der Funktionsperiode kostengünstig aus, da die Wahl nunmehr erst nach 6 Jahren stattfindet.

Durch die vorgesehenen Änderungen sind weder für den Bund, das Land NÖ noch für die Gemeinden zusätzliche Kosten zu erwarten.

Der vorliegende Entwurf wurde nach der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus ausgeschickt und sind keine Einwände erhoben.

7. Mitwirkung von Bundesorganen:

In das NÖ Landarbeiterkammergesetz werden keine Bestimmungen aufgenommen, welche die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

8. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Die geplante Novelle zum NÖ Landarbeiterkammergesetz hat keine Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses.

Besonderer Teil:1) Zu Art. I Z. 1, Z. 2 und Z. 10 (§ 1 Abs. 1 Z. 4, § 4a und § 31 Abs. 4):

Dabei handelt es sich um Zitat Anpassungen.

2) Zu Art. I Z. 3 und Z. 4 (§ 15 Abs. 1 und Abs. 6):

Die Funktionsperiode der Vollversammlung soll auf 6 Jahre ausgedehnt werden und gleichzeitig die derzeit bestehende Möglichkeit einer Verlängerung der Funktionsperiode durch die NÖ Landesregierung entfallen. Gleichzeitig verlängert sich damit auch die Funktionsperiode der Ausschüsse. Diese Änderungen werden bereits für die laufende Funktionsperiode gelten, weshalb die nächste Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der NÖ Landarbeiterkammer im Frühjahr 2008 stattfinden wird.

3) Zu Art. I Z. 5 (§ 17 Abs. 1):

Durch die Einfügung wird eine Anpassung an die Gelöbnisformel der Kammerräte nach § 12 Abs. 1 erreicht.

4) Zu Art. I Z. 6 und 7 (§ 22, § 23):

Durch die Herabsetzung sowohl des aktiven als auch des passiven Wahlalters soll auch Jugendlichen, die bereits längere Zeit in Ausbildung stehen, einerseits die Teilnahme an der Wahl und andererseits auch die Mitwirkung in ihrer Interessensvertretung um zwei Jahre früher ermöglicht werden. Es ist davon auszugehen, dass sie in diesem Alter bereits die erforderliche Reife dafür besitzen.

Die Änderung „spätestens mit Ablauf des Tages der Wahl“ erfolgt analog zu den Bestimmungen der §§ 21 Abs. 1 und 41 der NÖ Landtagswahlordnung 1992.

Der Ausdruck „EWR-Mitgliedstaat“ wurde auf „EWR-Staat“ berichtigt.

5) Zu Art. I Z. 8 und Z. 9 (§ 24 Abs. 1, Abs. 7 und Abs. 8):

Durch die Einführung einer Pauschalentschädigung für die mit der Wahl oder einer Befragung verbundenen Kosten soll eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung erreicht werden. Die Gemeinden haben lediglich die Bankverbindungen der NÖ Landarbeiterkammer rechtzeitig bekannt zu geben. Die Höhe der Pauschalentschädigung wurde im Einvernehmen zwischen der NÖ Landarbeiterkammer und dem Gemeindevertreterverband der ÖVP festgelegt.

Zu Art. II:

Die Verlängerung der Funktionsperiode soll bereits für die laufende Funktionsperiode gelten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Landarbeiterkammergesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dipl. Ing. Plank
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung